

## **Satzung des Schulfördervereins der Werner-von-Siemens-Realschule e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
" Schulförderverein der Werner-von-Siemens-Realschule e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerrinnen und Schüler. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch verbesserte Ausstattung der Schule zur Förderung des Lern- und Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler.
  - a. Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen, musischen und sportlichen Erziehung und Aktivitäten.
  - b. Unterstützung der Schule bei schulischen Veranstaltungen sowie bei der Herausgabe von Publikationen.
  - c. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Schulaufsicht sowie Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
  - d. Unterstützungsmaßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sanierung der Schulgebäude und des Schulgeländes.
  - e. Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtshilfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG darf Vereinsmitgliedern bis zu der maximalen gesetzlichen Höhe für an den Vereinszweck gebundene ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden. Über Gewährung und Höhe entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Schuljahres erklärt werden. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Kalenderjahres.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gehör gewährt werden.
5. Ein Mitglied wird ferner ausgeschlossen, wenn es nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen länger als vier Wochen im Rückstand ist. Dies wird dem Mitglied mit der Mahnung mitgeteilt. Die Mahnung gilt als Gewährung des Gehörs. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.
6. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. In Fällen des § 4 Zif. 4 hat das Mitglied die Möglichkeit, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Dieses Verlangen ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand zu erheben. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Erhebung des Verlangens des Mitglieds eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. In Fällen des § 4 Ziffer 5 ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht möglich.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Jugendliche sind von den Umlagen befreit.
3. Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte; sie sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 8 – 11),
2. der Vorstand (§§ 12 – 15),
3. die Kassenprüfer (§ 16),
4. der Beirat (§17).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. Wahl des Beirates,
  - c. Wahl der Kassenprüfer,
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - e. Entlastung des Vorstands,
  - f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
  - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - h. Beschlussfassung über die Anfechtung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstands,
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der vom Vorstand gefassten Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen, wenn ein Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes volljährige Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hier der Vorstand die nicht zur Mitgliederversammlung Erschienenen schriftlich auffordern muss, innerhalb eines Monats nach der Versammlung schriftlich zu Händen des Vorstands abzustimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
9. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Wahlgang zu wiederholen, bis ein Kandidat eine Mehrheit erreicht.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind im genauen Wortlaut sowie der Anzahl der Stimmen in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende sind für den Verein jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind nur zusammen mit einem der Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
4. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000,00 € belasten, muss die Entscheidung im Vorstand mehrheitlich getroffen werden.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung eines anderen Organs übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstands gem. § 26 BGB bedürfen.

### **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sowie der amtierende Schulleiter oder der Konrektor werden.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch ausgeübt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. mit der Abberufung des Schulleiters oder des Konrektors endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### **§ 15 Sitzung und Beschluss des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung muss keine Tagesordnung enthalten. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ist dieser nicht anwesend die des 2. Vorsitzenden. Ausgenommen davon sind Entscheidungen, die gem. § 12 Ziffer 3 getroffen werden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 16 Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins. Sie haben die Aufgabe, das zur Vorbereitung der nächsten Haupt-Mitgliederversammlung dann zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Den Kassenprüfern sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 17 Der Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus mindestens drei, höchstens sieben Personen besteht. In den Beirat gewählt werden können neben den Mitgliedern des Vereins auch Lehrer der Werner-von-Siemens-Realschule oder Eltern von Schülern dieser Schule, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei einzelnen Projekten. Hierzu nimmt der Beirat auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teil, ohne allerdings stimmberechtigt zu sein.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Werner-von-Siemens-Realschule. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins der Werner-von-Siemens-Realschule e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Werner-von-Siemens-Realschule.

**Wiesbaden, den 26.01.2017**

